

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der MTU Aero Engines AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der MTU Aero Engines AG („MTU“) erklären, dass sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlung entsprochen wurde und wird.

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK soll bei der Vorstandsvergütung eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Der Aufsichtsrat hat am 8. Dezember 2015 beschlossen, ein neues System der Vergütung für die Vorstandsmitglieder einzuführen. Das neue System tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Ein Parallel-Laufen des neuen Systems und der noch ausstehenden Tranchen der Langfristvergütung des alten Vergütungssystems würden für die Gesellschaft einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Der Aufsichtsrat hat sich daher entschlossen, diese Tranchen des alten Vergütungssystems am 31.12.2015 vorzeitig abzurechnen; sie sind in Aktien der Gesellschaft anzulegen und für mindestens zwei Jahre zu halten.

München, im Dezember 2015

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

**Reiner Winkler**  
Vorsitzender

**Klaus Eberhardt**  
Vorsitzender